



Mitnahme von Fahrrädern im Landbus Oberes Rheintal

Es besteht kein Anspruch auf die Mitnahme eines Fahrrades in den Linien des Landbus Oberes Rheintal.

Auf den Berglinien 62, 63, 64, 65 und 66 des Oberen Rheintals dürfen Fahrräder mitgenommen werden, wenn die unten angeführten Beförderungsbestimmungen und Verhaltensregeln erfüllt werden. Im Zweifelsfall entscheidet letztendlich der Lenker.

In den Linien 56, 57, 58, 59, 60, 61, 67, 68, 70 und 71 ist die Fahrradmitnahme nicht gestattet. Danke für Ihr Verständnis.

Beförderungsbestimmungen:

- Fahrräder im Sinne dieser Regelung sind einsitzige Fahrräder ohne Sonderkonstruktionen
- Fahrräder mit Hilfsmotor (Elektro- oder Verbrennungsmotor) werden nicht befördert
- Maximal 2 Fahrräder werden mitgenommen, sofern das Fahrgastaufkommen dies zulässt und der geeignete Stauraum zur Verfügung steht.
Andere Fahrgäste dürfen beim Aus- und Einsteigen nicht behindert werden.
- Die Fahrradmitnahme für den Schulweg ist nicht gestattet.
- Wenn nicht genügend Platz vorhanden ist, haben Rollstuhlfahrer und Kinderwagen Vorrang. Falls erforderlich, müssen Fahrgäste mit Fahrrad aussteigen.
Pro Fahrgast wird nur 1 Fahrrad mitgenommen.
- Die Fahrradabstellung ist nur im Mittelteil (beim Rollstuhl-/Kinderwagen-Abstellplatz) möglich.
- Für die sichere Befestigung bzw. Halt des Fahrrades ist der Fahrgast verantwortlich.
- Bei Verletzungen und Beschmutzung von Fahrgästen oder bei Beschädigung und Verschmutzung am Linienbus durch ein Fahrrad ist der Halter haftbar.
- Für ein Fahrrad muss ein Fahrrad-Ticket gelöst werden. Es gelten die Tarife des Verkehrsverbundes Vorarlberg.